

Niederschrift

öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Borken

Sitzungstermin: Mittwoch, 21.12.2011
Sitzungsbeginn: 17:00 Uhr
Sitzungsende: 19:00 Uhr
Raum, Ort: Großer Sitzungssaal des Rathauses

Anwesend sind:

Vorsitzende/r:

Lührmann, Rolf Bürgermeister

CDU:

Börger, Hubert	Stadtverordneter	
Dost, Ursula	Stadtverordnete	
Gantefort, Thomas	Stadtverordneter	ab 17:05 Uhr
Klöpper, Hendrik	Stadtverordneter	
Kohlruss, Günter	Stadtverordneter	
Kranenburg, Marius	Stadtverordneter	
Lansmann, Markus	Stadtverordneter	
Olthoff, Klaus	Stadtverordneter	
Özdemir, Ibrahim	Stadtverordneter	
Queckenstedt, Klaus	Stadtverordneter	
Richter, Frank	Stadtverordneter	
Rottbeck, Paul	Stadtverordneter	
Stork, Günter	Stadtverordneter	
Tautz, Jürgen	Stadtverordneter	

SPD:

Biela, Claudia	Stadtverordnete	abwesend zu TOP 14 - 17
Blicker, Tobias	Stadtverordneter	
Bonin, Hans	Stadtverordneter	
Borchers, Harald	Stadtverordneter	
Bunse, Klaus	Stadtverordneter	
Eggern, Dieter	Stadtverordneter	
Hellenkamp, Kurt	Stadtverordneter	
Kindermann, Evegret	Stadtverordnete	abwesend zu TOP 14 - 17

Kindermann, Kurt Stadtverordneter
 Niemeyer, Jürgen Stadtverordneter

UWG:

Ciethier, Klaus Stadtverordneter
 Ebbing, Brigitte Stadtverordnete
 Spangemacher, Christoph Stadtverordneter
 Weddeling, Heinrich Stadtverordneter

Bündnis 90/DIE GRÜNEN:

Becker, Maja Stadtverordnete
 Gliem, Helga Stadtverordnete
 Krüger, Sandra Stadtverordnete

ab 17:10 Uhr

FDP:

Dirks, Günther Stadtverordneter
 Kauffmann, Kriemhild Stadtverordnete
 Kipp, Josef Stadtverordneter
 Strotmann-Dirks, Arno Stadtverordneter

Ortsvorsteher/in:

Fellerhoff, Jürgen
 Finke, Alfons
 Trepmann, Mechthild
 Weddeling, Josef
 Zurhausen, Ursula

ab 18:05 Uhr

Verwaltungsmitarbeiter/in:

Bücker, Ludger; Fachbereichsleiter
 Feldkamp, Georg; Fachbereichsleiter
 Gottlob, Ralf; Fachbereichsleiter
 Lask, Markus; Leiter Büro des Bürgermeisters
 Nagel, Monika; Fachbereichsleiterin
 Pfeffer, Stephan; Techn. Beigeordneter
 Schlebes, Dirk
 Schulze Hensing, Mechthild; Erste Beigeordnete
 Wensing, Franziska

Schriftführer/in:

Werk, Simone

Es fehlen entschuldigt:

CDU:

Dünthe, Franz-Wilhelm Stadtverordneter
 Honerbom, Susanne Stadtverordnete

freie Wähler Borken:

Klemm-Terfort, Uwe Stadtverordneter

Abgewickelte Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner
- 3 Einbringung der Haushaltssatzung für das Jahr 2012
- einschließlich Stellenplan 2012 und Finanzierung der Pensions- und Beihilfeverpflichtungen -
 - 3.1 Stellenplan 2012
Vorlage: V 2011/326
 - 3.2 Finanzierung der Pensions- und Beihilfeverpflichtungen
Vorlage: V 2011/329
- 4 Abberufung des Leiters des Rechnungsprüfungsamtes und Nachfolgeregelung
Vorlage: V 2011/324/1
- 5 Bestellung eines zusätzlichen Prüfers des Rechnungsprüfungsamtes
Vorlage: V 2011/325
- 6 Bestellung einer Schriftführerin für den Rat und Hauptausschuss der Stadt Borken
Vorlage: V 2011/327
- 7 Auflösung der Duesbergschule
Vorlage: V 2011/276/1
- 8 Neubau eines Umkleidegebäudes RC Borken-Hoxfeld
- Vorstellung der Planung durch das Architekturbüro mit anschließender Beratung und Beschlussfassung
Vorlage: V 2011/311
- 9 Anpassung des Straßenverzeichnisses zur Satzung über die Straßenreinigung
Vorlage: V 2011/279
- 10 Entwicklung des Zuschlages für die Straßenreinigung auf die Grundsteuer B
Vorlage: V 2011/308
- 11 Änderung der Gebührensatzung für die Gewässerunterhaltung
Vorlage: V 2011/309
- 12 Gebührensatzung für Grundstücksentwässerungsanlagen
Vorlage: V 2011/310
- 13 Änderung der Abwassergebührensatzung
Vorlage: V 2011/317

- 14 Änderung der Abfallentsorgungssatzung
Vorlage: V 2011/303
- 15 Änderung der Abfallgebührensatzung
Vorlage: V 2011/318
- 16 Bebauungsplan WE 18 (Holthausener Straße), 1. Änderung - Ergebnis
der Beteiligungsverfahren und Satzungsbeschluss
Vorlage: V 2011/271
- 17 Bebauungsplan BU 10 (Gutenbergstraße), Beschluss zur Aufstellung der
1. Änderung
Vorlage: V 2011/208/1
- 18 Mitteilungen und Anfragen

Öffentlicher Teil

zu 1 Eröffnung der Sitzung

Bürgermeister Lührmann eröffnet die Sitzung und begrüßt alle Anwesenden zur letzten Sitzung des Rates der Stadt Borken im Jahr 2011. Er stellt fest, dass die Einladung form- und fristgerecht erfolgt und der Rat beschlussfähig ist.

Einvernehmlich wird die Tagesordnung im nichtöffentlichen Teil um einen weiteren Tagesordnungspunkt ergänzt. Hierbei handele es sich um eine Vorlage zur Vergabe von Bauleistungen im Rahmen der energetischen und technischen Kernsanierung des Gebäudeteils C vom Rathaus der Stadt Borken.

Weitere Anträge zur Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung liegen nicht vor.

zu 2 Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner

Es werden keine Fragen von den anwesenden Einwohnerinnen und Einwohnern gestellt.

zu 3 Einbringung der Haushaltssatzung für das Jahr 2012 - einschließlich Stellenplan 2012 und Finanzierung der Pensions- und Beihilfeverpflichtungen -

Bürgermeister Lührmann macht die anwesenden Stadtverordneten darauf aufmerksam, dass die ausgehändigten Vorlagen zum Stellenplan 2012 (V 2011/326) und zur Finanzierung der Pensions- und Beihilfeverpflichtung (V 2011/329) als Vorabinformation zum heute ausgehändigten Entwurf des Haushaltsplanes 2012 dienen sollen. In der heutigen Ratssitzung sei keine Beratung, Abstimmung und Beschlussfassung zu diesen beiden Vorlagen vorgesehen.

Anschließend trägt **Bürgermeister Lührmann** seine Rede zur Einbringung des Haushaltsplanentwurfs 2012 vor.

Die Rede liegt der Niederschrift als **Anlage 01 – Haushaltsrede 2012 Buergermeister** bei.

Nach Beendigung der Rede des Bürgermeisters erläutert **Erste Beigeordnete Schulze Hessing** anhand einer technikunterstützten Präsentation die Kernpunkte des Haushaltes 2012.

Die Präsentation liegt der Niederschrift als **Anlage 02 – Praesentation Haushalt 2012 Erste Beigeordnete** bei.

zu 3.1 Stellenplan 2012 **Vorlage: V 2011/326**

Siehe zu TOP 3 (1. Absatz).

zu 3.2 Finanzierung der Pensions- und Beihilfeverpflichtungen **Vorlage: V 2011/329**

Siehe zu TOP 3 (1. Absatz).

zu 4 Abberufung des Leiters des Rechnungsprüfungsamtes und Nachfolgeregelung **Vorlage: V 2011/324/1**

Stv. Dirks macht deutlich, dass die FDP-Fraktion der öffentlichen Ausschreibung nicht zustimmen werde.

Stv. Richter bittet bei der Stellenausschreibung aufgrund der Feiertage, die Bewerbungsfrist erst Ende Januar 2012 (31.01.2012) enden zu lassen.

Beschluss:

Herr Matthias Krümpel wird nach Neubesetzung der Stelle des Leiters des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Borken abberufen. Für die Neubesetzung wird eine öffentliche Ausschreibung mit Einbindung des Rechnungsprüfungsausschusses gewünscht.

Die Stelle der Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung wird - wie in der Vorlage V 2011/324/1 und der Anlage beschrieben - öffentlich ausgeschrieben.

Abstimmungsergebnis:

Annahme bei:
32 Ja-Stimmen
4 Enthaltungen

zu 5 Bestellung eines zusätzlichen Prüfers des Rechnungsprüfungsamtes
Vorlage: V 2011/325

Beschluss:

Der Rat der Stadt Borken fasst folgenden Beschluss:

Lutz Wedhorn wird zum 01.02.2012 zum Verwaltungsprüfer im Rechnungsprüfungsamt der Stadt Borken bestellt.

Abstimmungsergebnis:

einstimmige Annahme bei:
36 Ja-Stimmen

zu 6 Bestellung einer Schriftführerin für den Rat und Hauptausschuss der Stadt Borken
Vorlage: V 2011/327

Beschluss:

Frau Franziska Wensing wird als Schriftführerin für den Rat und den Hauptausschuss der Stadt Borken bestellt.

Abstimmungsergebnis:

einstimmige Annahme bei:
36 Ja-Stimmen

zu 7 Auflösung der Duesbergschule
Vorlage: V 2011/276/1

Beschluss:

- a) Die Duesbergschule - Gemeinschaftshauptschule in Trägerschaft der Stadt Borken wird gem. § 81 Abs 2 des Schulgesetzes NW zum Schuljahre 2012/13 aufgelöst.
- b) Das Gebäude der Duesbergschule wird ab dem Schuljahr 2012/13 im Rahmen des Bedarfes als Teilstandort der Remigiushauptschule genutzt.
- c) Die Remigiushauptschule – Gemeinschaftshauptschule in Trägerschaft der Stadt Borken wird als bis zu 5-zügige Schule geführt.
- d) Die Verwaltung wird beauftragt, die erforderlichen Genehmigungen durch die obere Schulaufsichtsbehörde nach § 81 Abs. 3 (Auflösung der Duesbergschule) und § 83 Abs. 5 (künftige Bildung von Teilstandorten für die Remigiushauptschule) einzuholen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmige Annahme bei:
36 Ja-Stimmen

**zu 8 Neubau eines Umkleidegebäudes RC Borken-Hoxfeld
 - Vorstellung der Planung durch das Architekturbüro mit
 anschließender Beratung und Beschlussfassung
 Vorlage: V 2011/311**

Beschluss:

1. Der Rat nimmt wie bereits der Hauptausschuss, der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport sowie der Umwelt- und Planungsausschuss die vorgestellte Planung mit Gymnastikraum zustimmend zur Kenntnis und beauftragen die Verwaltung, einen entsprechenden Architektenvertrag mit dem Architekturbüro Eversmann, Raesfeld, abzuschließen.
2. Nach der Leistungsphase 4 sind die Planungen mit Kostenberechnung dem Umwelt- und Planungsausschuss zur Beratung und abschließenden Fassung des Baubeschlusses vorzulegen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die Einzelheiten zur Umsetzung des Bauvorhabens - soweit erforderlich - mit dem Verein RC-Borken-Hoxfeld e.V. im Rahmen eines Durchführungsvertrages zu regeln.
4. In der zu erstellenden Sportentwicklungsplanung möge die beauftragte Sporthochschule Köln den Bedarf für dieses Bauvorhaben in Borken-Hoxfeld untermauern.
5. Der Rat beschließt, das zur Mitfinanzierung dienende Darlehn des Vereins durch eine städtische Bürgschaft abzusichern.
Alternativ könnte die Stadt Borken selbst dem Verein ein entsprechendes Darlehen gewähren.

Abstimmungsergebnis:

einstimmige Annahme bei:
36 Ja-Stimmen

**zu 9 Anpassung des Straßenverzeichnisses zur Satzung über die
Straßenreinigung
Vorlage: V 2011/279**

Beschluss:

Der Rat der Stadt Borken beschließt:

Das der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Borken vom 16.03.2006/14.12.2006/ 18.12.2008 als Bestandteil beigefügte Straßenverzeichnis wird geändert. Die von der Änderung betroffenen Straßen und deren künftige Einstufung ergeben sich aus dem nachstehenden Änderungsverzeichnis.

Straßenverzeichnis

zur Satzung der Stadt Borken über die Straßenreinigung. Die Nummern der Spalten im Straßenverzeichnis bestimmen die Reinigungspflicht und die Anzahl der Reinigungen. Zum allgemeinen Verständnis werden die Reinigungspflichten kurz dargestellt. Diese werden den neuen Straßen (s. Verzeichnis) entsprechend zugeordnet.

Reinigungspflicht

Spalte 1:

Die Reinigungspflicht für die gesamte Straßenanlage obliegt der Stadt Borken.

Spalte 2:

Die Reinigungspflicht für die Fahrbahn obliegt der Stadt Borken.

Spalte 3:

Die Reinigungspflicht für den Gehweg der Straße ist im Umfange der Grundstücksbreite gemäß § 2 der Satzung den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt.

Spalte 4:

Die Reinigungspflicht für die Fahrbahn und für den Gehweg der Straße ist im Umfange der Grundstücksbreite gemäß § 2 der Satzung den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt.

Anzahl der Reinigungen

Spalte 5:

Die Reinigung erfolgt in den Monaten Januar, Februar, März, Oktober, November und Dezember wöchentlich und in den übrigen Monaten vierzehntäglich.

Spalte 6:

Die Reinigungspflicht besteht zweimal wöchentlich.

Spalte 7:

Die Reinigungspflicht besteht wöchentlich.

Spalte 8:

Die Reinigungspflicht besteht viermal in der Woche.

Spalte 9:

Die regelmäßige Reinigung der Fahrbahn unterbleibt; sie erfolgt nur bei außergewöhnlichen Verunreinigungen.

Änderungsverzeichnis

Straßenbezeichnung	Reinigungspflicht				Anzahl der Reinigungen				
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Ahornweg		X	X		X				
Albertslundstraße		X	X		X				
Erlenweg		X	X		X				
Feldmark (bis Stichweg Wasserwerk)		X	X		X				
Karl-Legien-Weg		X	X		X				
Maaskamp		X	X		X				
Mölnidalstraße		X	X		X				
Tempelmannsweg		X	X		X				
Von-Bora-Straße		X	X		X				
Whitstablestraße		X	X		X				

Abstimmungsergebnis:

einstimmige Annahme bei:
36 Ja-Stimmen

zu 10 Entwicklung des Zuschlages für die Straßenreinigung auf die Grundsteuer B Vorlage: V 2011/308

Beschluss:

Der Rat der Stadt Borken nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:

einstimmige Annahme bei:
36 Ja-Stimmen

zu 11 Änderung der Gebührensatzung für die Gewässerunterhaltung Vorlage: V 2011/309

Beschluss:

Der Rat der Stadt Borken beschließt die:

**Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Borken über die Umlegung des
Unterhaltungsaufwandes für fließende Gewässer**

Aufgrund

des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Oktober 2011 (GV. NRW. S. 539),

der §§ 2, 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 394),

der §§ 91, 92 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 185),

hat der Rat der Stadt Borken am beschlossen:

Die Satzung der Stadt Borken über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes für fließende Gewässer vom 20. Dezember 1993, zuletzt geändert durch Satzung vom 22. Dezember 2010

wird wie folgt geändert:

1. § 5 Jahresgebühr:

Ziffer 5.1 wird wie folgt neu gefasst:

„5.1 Die Jahresgebühr beträgt

im Einzugsbereich des Wasser- und Bodenverbandes	für Waldflächen	für sonstige Flächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile	für sonstige Flächen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile
Borkener Aa	4,38	8,76	26,28
Döringbach	10,11	20,22	60,67
Els- und Knüstringbach	9,45	18,90	56,70
Mengering-Rümping-Honselbach	11,70	23,40	70,20
Meßling-Rindelfortsbach	11,55	23,09	69,27
Raesfelder Isselverband	12,24	24,47	nicht vorhanden
Rhaderbach, Wienbach	7,34	14,69	nicht vorhanden
Rhaderbach (im Einzugsgebiet der Bocholter Aa)	10,48	20,96	62,90
Rhaderbach (außerhalb Einzugsgebiet Bocholter Aa)	6,78	13,55	40,65
Untere Schlinge	6,42	12,85	38,54
Venn- und Thesingbach	9,57	19,14	57,38

Euro je ha."

2. § 7 Inkrafttreten

§ 7 wird wie folgt ergänzt:

„7.17 Die 16. Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft.“

Abstimmungsergebnis:

einstimmige Annahme bei:
36 Ja-Stimmen

zu 12 Gebührensatzung für Grundstücksentwässerungsanlagen Vorlage: V 2011/310

Stv. Börger erkundigt sich, ob der Verwaltung das aktuelle Urteil bekannt sei, wonach Abflussgruben und Kläranlagen nur noch nach Bedarf geleert werden sollen.

Herr Schlebes teilt mit, dass bereits die bedarfsgerechte Abfuhr umgesetzt werde, daher würden keine wesentlichen Änderungen erwartet. Sollte dennoch eine Neukalkulation erforderlich werden, so werde die Stadtverwaltung diese aufgreifen.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Borken beschließt die

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Borken über die Abwasserentsorgung und Überwachung von Grundstücksentwässerungsanlagen

Aufgrund

des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Oktober 2011 (GV. NRW. S. 539),

der §§ 2, 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 394),

der §§ 53, 53 c des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 185),

und der
Satzung der Stadt Borken über die Abwasserentsorgung und Überwachung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 17. November 2008

hat der Rat der Stadt Borken am beschlossen:

Die Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Borken über die Abwasserentsorgung und Überwachung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 18. Dezember 2008 in der Fassung vom 22. Dezember 2010

wird wie folgt geändert:

1. § 3 Gebührensätze erhält folgende Fassung:

**§ 3
Gebührensätze**

Die Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen betragen

- | | |
|---|-------------|
| a) für die Entsorgung bei Kleinkläranlagen | |
| 1. je Entsorgungsvorgang (Grundgebühr) und | 45,03 Euro, |
| 2. je cbm Klärschlamm (Zusatzgebühr) | 18,62 Euro, |
| b) für die Entsorgung bei abflusslosen Gruben | |
| 1. je Entsorgungsvorgang (Grundgebühr) und | 48,31 Euro, |
| 2. je cbm Abwasser (Zusatzgebühr) | 14,36 Euro. |

2. § 7 Inkrafttreten erhält folgende Fassung:

**§ 7
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2009 in Kraft.
Die erste Änderung tritt zum 01. Januar 2010 in Kraft.
Die zweite Änderung tritt zum 01. Januar 2011 in Kraft.
Die dritte Änderung tritt zum 01. Januar 2012 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

einstimmige Annahme bei:
36 Ja-Stimmen

**zu 13 Änderung der Abwassergebührensatzung
Vorlage: V 2011/317**

Beschluss:

Der Rat der Stadt Borken beschließt die:

**Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Borken über die Erhebung von
Gebühren für die Benutzung der Anlagen der Stadtentwässerung**

Aufgrund

des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Oktober 2011 (GV. NRW. S. 539),

der §§ 2, 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 394),

der §§ 53 c, 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 185),

der Satzung der Stadt Borken über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage vom 23. Dezember 1994, zuletzt geändert durch Satzung vom 21. Dezember 2001

hat der Rat der Stadt Borken am beschlossen:

Die Satzung der Stadt Borken über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Anlagen der Stadtentwässerung vom 19. Dezember 1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 22. Dezember 2010

wird wie folgt geändert:

1. § 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz:

- a) Ziffer 2.3.3.2 wird gestrichen.
- b) Ziffer 2.3.3.3 wird nun Ziffer 2.3.3.2

- c) Ziffer 2.5 erhält folgende Fassung:

„2.5 Es werden erhoben für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage

2.5.1 für Niederschlagswasser

2.5.1.1 eine Grundgebühr in Höhe von 0,09 Euro/Jahr
für je ein Quadratmeter überbaute und/oder
befestigte Grundstücksfläche für
Vorhalteleistungen,

2.5.1.2 eine Zusatzgebühr in Höhe von 0,26 Euro/Jahr
für je ein Quadratmeter überbaute und/oder
befestigte Grundstücksfläche, von der
Niederschlagswasser mittelbar oder
unmittelbar in die öffentliche
Abwasseranlage gelangen kann,

2.5.2 eine Gebühr in Höhe von 0,53 Euro/Jahr
je Kubikmeter für Einleitungen in die Niederschlags-
wasserkanalisation, die nach der Menge der Abwäs-
ser berechnet werden,

2.5.3 für Schmutzwasser

- 2.5.3.1 eine Gebühr in Höhe von 1,85 Euro/Jahr
für je ein Kubikmeter (häusliches,
industrielles, gewerbliches) Abwasser, die
sich zusammensetzt aus einem
schmutzfrachtabhängigen Anteil in Höhe von 1,09 Euro/Jahr
und einem schmutzfrachtunabhängigen
Anteil in Höhe von 0,76 Euro/Jahr,

2.5.3.2 eine schmutzfrachtabhängige Zusatzgebühr

- 2.5.3.2.1 in Höhe von 0,00 Euro/cbm/Jahr
für industrielle und
gewerbliche Abwässer nach
§ 2.4.1.1,
- 2.5.3.2.2 in Höhe von 0,27 Euro/cbm/Jahr
für industrielle und
gewerbliche Abwässer nach
§ 2.4.1.2,
- 2.5.3.2.3 in Höhe von 0,54 Euro/cbm/Jahr
für industrielle und
gewerbliche Abwässer nach
§ 2.4.1.3,
- 2.5.3.2.4 in Höhe von 0,81 Euro/cbm/Jahr
für industrielle und
gewerbliche Abwässer nach
§ 2.4.1.4,
- 2.5.3.2.5 in Höhe von 1,09 Euro/cbm/Jahr
für industrielle und
gewerbliche Abwässer nach
§ 2.4.1.5,

- 2.5.3.3 im Falle der individuellen Bestimmung der Belastungszahl nach § 2.4.2 anstelle der schmutzfrachtabhängigen Zusatzgebühr nach § 2.5.3.2 eine bei kaufmännischer Rundung auf zwei Nachkommastellen, berechnete Zusatzgebühr, deren Gebührensatz sich ergibt aus der Multiplikation der nach § 2.4.2 ermittelten, um den Wert 1 reduzierten Belastungszahl mit dem schmutzfrachtabhängigen Anteil der Gebühr nach § 2.5.3.1.“

2. § 9 Inkrafttreten:

§ 9 wird wie folgt ergänzt:

„9.11 Die elfte Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft.“

Abstimmungsergebnis:

einstimmige Annahme bei:
36 Ja-Stimmen

**zu 14 Änderung der Abfallentsorgungssatzung
Vorlage: V 2011/303**

Beschluss:

Der Rat der Stadt Borken beschließt die:

Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Borken über die Abfallentsorgung in der Stadt Borken

Aufgrund

des § 7 der Gemeindeordnung für das Land-Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S.666/SGV.NRW.2023) in der zuletzt geänderten Fassung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBL I S. 2705 ff) in der zuletzt geänderten Fassung

der §§ 5,9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG) vom 21. Juni 1988 (GV NRW S. 250) in der zuletzt geänderten Fassung

hat der Rat der Stadt Borken am 21. Dezember 2011 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung der Stadt Borken über die Abfallentsorgung in der Stadt Borken vom 19.12.1996, 18.12.1997, 21.12.1999, 20.12.2001, 19.12.2002 und 15.12.2005 wird wie folgt geändert:

- a) § 1 Aufgaben und Ziele
In Absatz 2 wird als neu eingefügt:

„5. Betrieb eines Wertstoffhofes zur Erfassung von Abfällen, die im Gemeindegebiet anfallen.“

- b) § 2 Abfallentsorgungsleistungen der Stadt
Absatz 2 wird wie folgt ergänzt:

„11. Annahme von Abfällen auf dem Wertstoffhof.“

- c) § 16 Sperrige Abfälle/Sperrmüll
Ergänzt wird folgender Absatz:

„(4) Soweit die in Absatz 1 bis 3 genannten Abfälle nicht im Rahmen der mehrmals jährlichen getrennten Abfuhr bereitgestellt werden, sind sie dem städtischen Wertstoffhof zuzuführen.“

Abstimmungsergebnis:

einstimmige Annahme bei:
34 Ja-Stimmen

zu 15 Änderung der Abfallgebührensatzung
Vorlage: V 2011/318

Beschluss:

Der Rat der Stadt Borken beschließt die:

**Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die
 Abfallentsorgung in der Stadt Borken**

Aufgrund

des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Oktober 2011 (GV. NRW. S. 539),

des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250/SGV. NRW. 74), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 863),

der §§ 2, 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 394),

der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Borken vom 19. Dezember 1996, zuletzt geändert durch Satzung vom

hat der Rat der Stadt Borken am beschlossen:

Die Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Borken vom 23. Dezember 1994, zuletzt geändert durch Satzung vom 22. Dezember 2010

wird wie folgt geändert:

1. § 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz:

§ 3 erhält die folgende Fassung:

**„§ 3
 Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

3.1 Die Höhe der Abfallentsorgungsgebühr richtet sich nach der Art, der Größe und der Anzahl der Abfall-/Wertstoffgefäße und nach der Abfuhrhäufigkeit.

3.2 Die Jahresgebühr für die Entsorgung des Restmülls beträgt

3.2.1	für das 120-l-Restmüllgefäß (grauer Behälter, grauer Behälter mit grünem Deckel) bei vierwöchentlicher Entleerung	65,11 Euro,
-------	---	-------------

3.2.2	für das 240-l-Restmüllgefäß (grauer Behälter) bei vierwöchentlicher Entleerung	123,80 Euro,
-------	--	--------------

3.2.3	für den 1.100-l-Restmüllbehälter/Miet-Container bei vierwöchentlicher Entleerung	617,57 Euro,
3.2.4	für den 1.100-l-Restmüllbehälter/Miet-Container bei vierzehntäglicher Entleerung	1.186,17 Euro,
3.2.5	für den 1.100-l-Restmüllbehälter/Miet-Container bei wöchentlicher Entleerung	2.328,29 Euro,
3.2.6	für den 1.100-l-Restmüllbehälter/Miet-Container bei zweimaliger Entleerung je Woche	4.615,35 Euro,
3.2.7	für den 1.100-l-Restmüllbehälter/Kauf-Container bei vierwöchentlicher Entleerung	570,99 Euro,
3.2.8	für den 1.100-l-Restmüllbehälter/Kauf-Container bei vierzehntäglicher Entleerung	1.141,84 Euro,
3.2.9	für den 1.100-l-Restmüllbehälter/Kauf-Container bei wöchentlicher Entleerung	2.283,83 Euro,
3.2.10	für den 1.100-l-Restmüllbehälter/Kauf-Container bei zweimaliger Entleerung je Woche	4.657,51 Euro.

Die Gebühr für das Restmüllgefäß schließt die Abholung der sperrigen Abfälle im Rahmen der allgemeinen Sperrgutsammlungen ein.

3.3 Die Jahresgebühr für die Entsorgung der Bio-Abfälle beträgt

3.3.1	für das 60-l-Bio-Abfallgefäß (braune Tonne, graue Tonne mit braunem Deckel) bei vierzehntäglicher Entleerung	38,37 Euro,
3.3.2	für das 120-l-Bio-Abfallgefäß (braune Tonne, graue Tonne mit braunem Deckel) bei vierzehntäglicher Entleerung	63,58 Euro,
3.3.3	für das 120-l-Bio-Abfallgefäß (braune Tonne mit rotem Deckel) bei vierzehntäglicher, saisonaler Entleerung in den Monaten Mai bis Oktober	31,80 Euro,
3.3.4	für das 240-l-Bio-Abfallgefäß (braune Tonne, graue Tonne mit braunem Deckel) bei vierzehntäglicher Entleerung	113,05 Euro.

3.4 für die Entsorgung - Wiederverwertung eingeschlossen - von Altpapier und Pappe wird keine Gebühr erhoben. Folgende Gefäße und Abfuhrhäufigkeiten werden vorgehalten:

3.4.1	120-l-Gefäß (blauer Behälter) bei vierwöchentlicher Entleerung,
-------	---

- 3.4.2 240-l-Gefäß (blauer Behälter)
bei vierwöchentlicher Entleerung,
- 3.4.3 1.100-l-Behälter (Container)
bei vierwöchentlicher Entleerung.
- 3.5 Für die Abfuhr und die Verwertung der Leichtstofffraktionen mit Gestellung eines zum einmaligen Gebrauch ausgegebenen Wertstoffsackes (gelber Sack) wird keine Gebühr erhoben.
- 3.6 Die Gebühr für die Gestellung und Abfuhr eines zum einmaligen Gebrauch ausgegebenen Abfallsackes für Restmüll bzw. Wertstoffsackes für Grün- und Gartenabfälle beträgt jeweils 3,00 Euro.“

2. § 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten:

§ 5 wird wie folgt ergänzt:

„5.18 Die 17. Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft.“

Abstimmungsergebnis:

einstimmige Annahme bei:
34 Ja-Stimmen

zu 16 Bebauungsplan WE 18 (Holthausener Straße), 1. Änderung - Ergebnis der Beteiligungsverfahren und Satzungsbeschluss Vorlage: V 2011/271

Beschluss:

I. Beschlüsse zu den Stellungnahmen

Beschlüsse zu Stellungnahmen von Seiten der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange – Beteiligung gem. § 4(2) BauGB

1. Der Hinweis der Stadtwerke Borken/Westf. GmbH, Postfach 1744, 46307 Borken/Westf. AZ: Ri / Ku., Schreiben vom 07.10.2011 wird zur Kenntnis genommen. Die Lage der Gas-Station, Gas-Hochdruckleitung und 10 kV Kabel werden in den Bebauungsplan übernommen.

2. Der Hinweis der IHK Nord Westfalen, Postfach 16 54, 46366 Bocholt, Schreiben vom 21.09.2011 zur kritischen Sichtweise der Verdichtung der Wohnbebauung westlich des Gewerbegebietes wird mit dem Hinweis zur Kenntnis genommen, dass genannte Wohnbebauung nicht Gegenstand der Planung ist.

II. Beschlüsse zum weiteren Verfahren

Die Begründung zum Bebauungsplan WE 18 (Holthausener Straße), Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB vom 18.10.2011 wird beschlossen.

Der Bebauungsplan WE 8 (Holthausener Straße), 1. Änderung wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), als Satzung beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmige Annahme bei:
34 Ja-Stimmen

zu 17 Bebauungsplan BU 10 (Gutenbergstraße), Beschluss zur Aufstellung der 1. Änderung Vorlage: V 2011/208/1

Stv. Kohlruss erklärt sich als befangen gem. § 31 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) und nimmt nicht an der Beratung, Abstimmung und Beschlussfassung teil.

Beschluss:

Es wird beschlossen, gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die 1. Änderung des Bebauungsplanes BU 10 (Gutenbergstraße) aufzustellen und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Gleichzeitig wird beschlossen, den Plan digital neu zu zeichnen und an die aktuellen Rechtsgrundlagen sowie an die sonstigen bauordnungsrechtlichen Vorschriften anzupassen.

Die im Rahmen des Verfahrens anfallenden Kosten für externe Gutachten und für erforderliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden vom Verursacher getragen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmige Annahme bei:
33 Ja-Stimmen

zu 18 Mitteilungen und Anfragen

Winterkleidung für Fachbereich Landschaft und Straßen (FB 68):

Technischer Beigeordneter Pfeffer informiert alle Anwesenden über die Neubeschaffung der Winterdienstkleidung für die Mitarbeiter des Fachbereich Landschaft und Straßen. Die Rückmeldungen seitens der Mitarbeiter seien durchweg positiv.

Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen:

Bürgermeister Lührmann teilt mit, dass der Städte- und Gemeindebund NRW mit Schnellbrief vom 15.12.2011 empfehle, zunächst einen Gesetzentwurf der Landesregierung im 1. Quartal 2012 zur Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen abzuwarten. Vor allem Kommunen, die noch keine Satzung auf der Grundlage des § 61 a Abs. 5 LWG NRW erlassen hätten, sollten zunächst die weitere Entwicklung abwarten. Grund sei, dass der Umweltausschuss des Landtages am 14.12.2011 beschlossen habe, dass die Landesregierung aufgefordert werden solle, die Regelung zur Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen (§ 61 a Abs. 3 bis 6 LWG NRW) auszusetzen. Offen sei jedoch, ob ein solcher Beschluss überhaupt verfassungsgemäß sei, da eine Landesregierung ein Gesetz, das vom Landtag bereits beschlossen worden ist, lediglich vollziehen, aber nicht aussetzen könne.

Vom Umweltminister Remmel sei angekündigt worden, dass voraussichtlich im Januar 2012 ein Gesetzentwurf zur Änderung des § 61 a LWG NRW vorgelegt werden solle. Eine darin enthaltene Rechtsverordnung solle Klarheit auch in diesem Punkt schaffen.

Bürgermeister Lührmann resümiert, dass die Stadt Borken, die noch keine Satzung zur Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen erlassen habe, der Empfehlung des Städte- und Gemeindebundes NRW nachkommen werde und die weitere Entwicklung im 1. Quartal 2012 zunächst abwarten werde.

Antrag der Entsorgungsgesellschaft Westmünsterland:

Herr Bücker informiert, dass der Verwaltung ein Antrag der Entsorgungsgesellschaft Westmünsterland (EGW) auf Änderung des befristeten Betriebes einer Misch- und Zerkleinerungsanlage zur Herstellung von Rekultivierungs- und Ausgleichsböden für die Deponie in Hoxfeld vorläge.

Bisher seien jährlich 65.000 Tonnen kulturfähiger Boden hergestellt worden. Ergänzend hierzu sollen nun mit der geplanten Sieb- und Brechanlage 25.000 Tonnen im Jahr zusätzlich an Bauschutt und Mischböden verarbeitet werden. Zum größten Teil befänden sich die Bauschutt- und Bodenmengen bereits auf dem Betriebsgelände. Nach Aussagen des Antragsstellers werde daher mit keiner deutlichen Erhöhung des LKW-Verkehrs durch Anlieferung gerechnet.

Herr Bücker teilt mit, dass seitens der Verwaltung keine Bedenken gegen den Antrag der EGW auf Änderung des befristeten Betriebes einer Misch- und Zerkleinerungsanlage zur Herstellung von Rekultivierungs- und Ausgleichsböden für die Deponie in Hoxfeld bestünden, sofern die Vorgaben der Verwaltung Beachtung fänden.

gez.

Lührmann
Bürgermeister

gez.

Werk
Schriftführerin